

Nationales telematisches Register der zertifizierten Personen und Unternehmen

Mitteilung um Befreiung gemäß Artikel 11 des DPR Nr. 146/2018

Hinweis: Dem Antrag ist eine Ersatzerklärung im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 beizulegen.

Meldeamtliche Daten					
Nachname:				Vorname:	
Steuernummer:				Geburtsdatum:	
Geburtsort:	<input type="checkbox"/> Italien	Provinz:		Gemeinde:	
	<input type="checkbox"/> Ausland	Staat:			
Staatsbürgerschaft:	<input type="checkbox"/> Italienisch		<input type="checkbox"/> Ausländisch	Staatsangehörigkeit:	
Wohnsitz					
<input type="checkbox"/> Italien	<input type="checkbox"/> Ausland	Staat:			
Adresse:				Hausnummer:	
Gemeinde:			Provinz:	PLZ:	
Domizil in Italien (bei Personen mit Wohnsitz im Ausland)					
Adresse:				Hausnummer:	
Gemeinde:			Provinz:	PLZ:	
Subjekt, an das sich die Verwaltung für Informationen in Bezug auf die Eintragung wenden kann					
Nachname:				Vorname:	
E-Mail:				Telefon:	
Mobiltelefon:				Fax	
Inhaber/in der digitalen Unterschrift					
Nachname:				Vorname:	
E-Mail:				Telefon:	
Mobiltelefon:				Fax	
Gegenstand der Befreiung					
<input type="checkbox"/>	Löt- oder Schweißarbeiten von Teilen eines Systems oder Teilen einer Einrichtung im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe a) des DPR 146/2018, vorausgesetzt, dass diese Arbeiten unter der Supervision einer Person durchgeführt werden, welche im Besitz eines Zertifikats ist, das die Tätigkeiten an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und ortsfesten Wärmepumpen umfasst.				
<i>Ausgeführt von natürlichen Personen:</i>					
im Besitz der Qualifikation/Genehmigung auf der Grundlage des Anhangs I, Punkte 3.1.2 und 3.2.3 des gesetzesvertretenden Dekrets 25. Februar 2000, Nr. 93, ausgestellt am				TTMMJJJ	
unter der Supervision einer Person in Besitz eines Zertifikats für die Tätigkeiten gemäß Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe a) des DPR Nr. 146/2018				Vorname, Nachname Nummer des Zertifikats	
<input type="checkbox"/>	Tätigkeiten der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus den Einrichtungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 14. März 2014, Nr. 49, deren enthaltene Menge an fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg und weniger als 5 Tonnen CO ₂ -ÄQUIVALENT beträgt, in gemäß Artikel 20 desselben gesetzesvertretenden Dekrets ermächtigten Anlagen, unter der Bedingung, dass diese Person vom Unternehmen angestellt ist, das Inhaber der Ermächtigung ist, und in Besitz einer Bescheinigung ist, die vom Inhaber der Ermächtigung ausgestellt wurde und den Abschluss eines Ausbildungskurses über die fachlichen Mindestkenntnisse und -fertigkeiten für die Kategorie III bescheinigt, wie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 angegeben.				
<i>Ausgeführt von natürlichen Personen:</i>					
die beim Unternehmen angestellt sind, das Inhaber der Ermächtigung gemäß Artikel 20 des GvD Nr. 49/2014 ist, mit Vertrag mit Beginn am:				TTMMJJJ	
die in Besitz einer Bescheinigung sind, welche den Abschluss eines Ausbildungskurses über die fachlichen Mindestkenntnisse und -fertigkeiten für die Kategorie III bescheinigt, wie in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/2067 angegeben, ausgestellt vom Inhaber der Ermächtigung am:				TTMMJJJ	